

WILHELM ZAUNER

## Kirchenbeitrag und Pastoral

Auch der Umgang mit Geld ist Pastoral. Anhand der Geschichte des österreichischen Kirchenbeitragssystems zeigt unser Autor, Professor für Pastoraltheologie an der Katholisch-Theologischen Hochschule in Linz, auf, daß dieses ein bedeutendes Instrument der Seelsorge war und ist. Dem Beitrag liegt ein Referat zugrunde, das bei der von der Katholischen Akademie Rabanus Maurus in Wiesbaden-Naurod zum Thema „Geld und Glaube“ veranstalteten Tagung gehalten wurde. (Redaktion)

Man sagt, das Geld sei der *nervus rerum*. Wem der religiöse Ursprung und die religiöse Symbolik des Geldes vertraut sind, der weiß von vornherein, daß das kirchliche Leben und das kirchliche Finanzsystem in einem höchst sensiblen Verhältnis zueinander stehen.<sup>1</sup> Der Umgang mit Geld dient nicht nur zur Finanzierung der Pastoral, sondern er *ist* Pastoral; er ist ein sehr empfindlicher Teil der Seelsorge, ein Wahrnehmungssystem ebenso wie ein Kommunikationsmedium: Die Kirche stellt sich durch ihren Umgang mit Geld in sehr deutlicher Weise dar. Jede Änderung im Funktionszusammenhang des ganzen Organismus wird durch das Finanzsystem registriert. Es gibt Wohlbefinden und Warnsignale weiter, es löst Reaktionen einzelner Organe oder des ganzen Organismus aus. Das Geld ist also auch der *nervus rerum ecclesialium*, das Nervensystem

der Kirche. Ich denke dabei an den Umgang mit Geld durch den einzelnen Gläubigen, an das Spendenwesen und die organisierte Caritas ebenso wie an die Finanzierung kirchlicher Bauten, an Löhne und Gehälter, an Realitätenbesitz sowie an das jeweilige Finanzierungssystem einer Ortskirche.

Am Beispiel einer Reflexion über pastorale Erfahrungen mit dem Kirchenbeitrag in Österreich lassen sich diese Zusammenhänge unschwer verdeutlichen. Ich unterscheide fünf Perioden des Befindens und der Situation der Kirche in Österreich, die durch das Kirchenbeitragssystem registriert werden.

### I. Die Zeit des Nationalsozialismus (1938–1945): SOLIDARISIERUNG

In einem Brief vom 6. Dezember 1938 machte Gauinspektor Hans Berner dem Gauleiter von Wien Josef Bürckel den Vorschlag, die staatlichen Zuschüsse an die Kirche einzustellen und nach deutschem Vorbild eine Kirchensteuer einzuführen. Als Begründung gab er an: „Bei der Mentalität der hiesigen Bevölkerung, welcher der Begriff einer katholischen Kirchensteuer völlig fremd ist, würde die Einführung einer solchen einen vernichtenden Schlag gegen die Kirchenorganisation bedeuten.“<sup>2</sup> Bürckel ist diesem Vorschlag

<sup>1</sup> Vgl. S. Wiedenhofer, Kirche, Geld und Glaube, in: ThPQ 142 (1994), 169–179; W. Zauner, Kirche und Geld, in: Theologische Informationen 50, Linz 1983, 1–10

<sup>2</sup> Originaldokument abgelichtet in H. Paarhammer (Hg.), Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge, Thaur 1989, 625

gefolgt, und mit 1. Mai 1939 trat ein „Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich“ in Kraft.<sup>3</sup> Hitler persönlich hatte angeordnet, daß bei einer Verweigerung des Kirchenbeitrags das staatliche Gericht der Kirche Rechtshilfe zu leisten habe.<sup>4</sup> Es ist unbekannt, ob er damit dem Ansehen der Kirche schaden wollte, wenn sie, um zu ihrem Geld zu kommen, gegen ihre Mitglieder den nationalsozialistischen Staat zu Hilfe ruft, oder ob sich der österreichische Katholik und deutsche Kirchensteuerzahler Adolf Hitler einen Rest von Sympathie für die Kirche aus seinen früheren Kontakten zum Stift Lambach bewahrt hatte.<sup>5</sup>

In Rom hatte man schwere Bedenken gegen die Einführung einer Kirchensteuer in Österreich. Der Salzburger Prälat Franz Simmerstätter berichtet darüber: „P. Leiber SJ., einer der einflußreichsten Ratgeber Pius' XII., vertrat den Standpunkt, man möge auf eine Ermächtigung zur Einhebung der Kirchensteuer verzichten und die Einbringung der notwendigen finanziellen Mittel dem guten Willen der Gläubigen und ihrer Gebefreudigkeit zugunsten der Kirche anheimstellen“.<sup>6</sup>

Was als „vernichtender Schlag gegen die Kirchenorganisation“ geplant war, brachte ihr in Wirklichkeit eine große

Stärkung und Unabhängigkeit.<sup>7</sup> Die damaligen Machthaber mußten zur Kenntnis nehmen, daß „die Treue der Bevölkerung zu den drei betroffenen christlichen Kirchen (evangelische, alt-katholische, röm.-katholische Kirche, W.Z.) viel zu stark war, als daß sie auf diesem Weg ins Wanken gekommen wäre“, schreibt Wilhelm Plöchl.<sup>8</sup> Im Gegenteil: die Kirche hat durch die Einführung des Kirchenbeitrags ein zusätzliches und wirkungsvolles Instrument der Seelsorge erhalten, das zudem für diese Zeit wie geschaffen war.

Der Kirchenbeitrag mußte ja durch die Kirche selbst eingehoben werden. Dazu wurden die diözesanen Finanzkammern eingerichtet. Die Einhebung geschah durch die bewährte Pfarrei-Organisation, die vom Staat nicht angeastet wurde. Zuständig waren der Pfarrkirchenrat und der Pfarrer, die Einhebungsstelle war das Pfarramt. Damit erhielten alle Katholiken einen unverdächtigen und legitimen Grund, regelmäßig im Pfarramt zu erscheinen, was nach der Einführung der staatlichen Standesämter besonders wertvoll war. Bis zum Jahre 1938 gab es nämlich nur die kirchliche Matrikenführung, die gleichzeitig auch die staatliche war. – In ländlichen Gebieten konnte der Kirchenbeitrag durch dazu bestellte

<sup>3</sup> Originaldokument abgelichtet in *Paarhammer, Finanzwesen* 607

<sup>4</sup> H. R. Klecatsky, Lage und Problematik des österreichischen Kirchenbeitragssystems, in: J. Krautschneidt/H. Marré, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 6, Aschaffendorf-Münster 1972, 55

<sup>5</sup> „Da ich...in Lambach Gesangsunterricht erhielt, hatte ich beste Gelegenheit, mich oft und oft am feierlichen Prunk der äußerst glanzvollen kirchlichen Feste zu berauschen. Was war natürlicher, als daß...mir der Herr Abt als höchst erstrebenswertes Ideal erschien?“ A. Hitler, *Mein Kampf* I, 1. Kap.

<sup>6</sup> F. Simmerstätter, Die Diözesanfinanzkammer, Anfang und Idee des Kirchenbeitrages, *Rupertusblatt* vom 15.5.1969, 3

<sup>7</sup> Vgl. S. Ritter, 50 Jahre Kirchenbeitrag in Österreich – Für und Wider, in: *Paarhammer, Finanzwesen* 22

<sup>8</sup> W. Plöchl, Zur Vorgeschichte und Problematik des Kirchenbeitragsgesetzes in Österreich, in: S. Grundmann (Hg.), *Für Kirche und Recht. Festschrift für Johannes Heckel*, Köln und Graz 1959, 110

Personen eingehoben werden, die mit einem Lichtbildausweis des Pfarrkirchenrates ausgestattet wurden.<sup>9</sup> Auf diese Weise waren also unverdächtige Hausbesuche durch Mitarbeiter der Pfarrei möglich. Sie erhielt auch einen rechtlichen Grund, eine vollständige Pfarrkartei zu erstellen und evident zu halten.

Der damalige Kirchenbeitragsreferent der Diözese Linz Hermann Pfeiffer erarbeitete im Jahre 1943 ein „Generalreferat“, das in jeder Dekanatskonferenz des Klerus vorzulesen und zu besprechen war.<sup>10</sup> Dieser Text enthält eine Auflistung der guten pastoralen Erfahrungen, die mit dem neuen Finanzsystem gemacht wurden. Ich zitiere wörtlich:

- a) KB (= der Kirchenbeitrag, W.Z.) ist Begegnung von Priester und Volk. Er ist oft nach langer Trennung eine Gelegenheit, die wieder zusammenführt.
- b) KB bringt tieferen, seelsorglich ungeheuer wertvollen Einblick in die Schichtung der ganzen Pfarre, besonders in Großpfarreien, und in die sozialen Verhältnisse und Anliegen des einzelnen.
- c) KB vertieft den Pfarrgedanken auf vielfache Weise, z.B. durch Einzahlung bei der zuständigen Pfarre, durch die Notwendigkeit vollständiger Erfassung und durch die Sorge für die zu- und abwandernden Katholiken.
- d) KB belebt die Opfergesinnung, besonders dann, wenn er nicht leicht ankommt. Das Volk sagt: „Was nichts kostet, ist nichts wert.“

e) KB ist Bewährung des Glaubens und fördert das Gefühl der Mitverantwortlichkeit im kirchlichen Leben.

g) KB ist Brücke zum Sakrament. Wie oft ist er Anlaß zur Ordnung einer kirchlichen Ehe, zur Taufspendung usw. Umgekehrt wird manchmal anlässlich einer liturgischen Funktion die Erinnerung an die vernachlässigte KB-Pflicht von selbst wach.

Abschließend stellt Hermann Pfeiffer fest: „Viele der vorhin genannten Auswirkungen stellten sich ganz von selbst ohne Zutun des Seelsorgers ein.“<sup>11</sup> Was als Mittel der Entfremdung zwischen den Katholiken und ihren amtlichen Seelsorgern gedacht war, wurde zu einem wichtigen Instrument des Kontaktes, aber auch zu einem Mittel des Protestes gegen die Übergriffe des Staates und gegen den Nationalsozialismus insgesamt.

## II. Die Nachkriegszeit (1945–1955): DANKBARKEIT

Nach Beendigung des Krieges gingen kurzfristig die Zahlungen der Kirchenbeiträge zurück. Die Bevölkerung war der Meinung, daß mit dem Ende des Nazi-Regimes auch das Gesetz über den Kirchenbeitrag hinfällig geworden sei. Der österreichische Gesetzgeber aber war anderer Auffassung. Das Rechtsüberleitungsgesetz sollte lediglich jene reichsdeutschen Vorschriften aus der österreichischen Rechtsordnung eliminieren, die einer Demokratie widersprachen. Das Kirchenbeitrags-Gesetz wurde jedoch als unbedenklich

<sup>9</sup> Vgl. H. Slapnicka, Geschichtliche Entwicklung der Kirchenfinanzierung in Österreich seit 1938, in: *Paarhammer, Finanzwesen* 86–87

<sup>10</sup> Dokumentiert in *Paarhammer, Finanzwesen* 633–646

<sup>11</sup> Vgl. *Paarhammer, Finanzwesen* 641

empfunden und fand so Eingang in die österreichische Rechtsordnung.<sup>12</sup> Seit 1945 bemühten sich die Bischöfe unablässig, dieses Gesetz wenigstens zu austrifizieren. Es waren nämlich Auflagen damit verbunden, die sie als unannehmbar ansahen, z.B. die Forderung, jährlich den Haushaltsplan einer staatlichen Stelle vorzulegen.

Es war kein Problem, die Bereitschaft der Bevölkerung zur Leistung des Kirchenbeitrags wieder zu wecken. Die guten pastoralen Erfahrungen mit dem Kirchenbeitrag während der Kriegszeit ließen es nicht unbedingt geraten erscheinen, dieses wertvolle und jetzt schon gut eingespielte „Instrument der Seelsorge“ wieder aufzugeben und etwa zu einem der BRD ähnlichen Finanzsystem überzugehen. Dazu kommt, daß eine starke Rückwanderungsbewegung in die Kirche einsetzte, für die der Kirchenbeitrag in keiner Weise eine Barriere darstellte. Umgekehrt war die Zahl der Kirchenaustritte in Österreich im ganzen Jahrhundert nie so niedrig wie im Jahr 1945.<sup>13</sup> Der Dank für den überstandenen Krieg und für den Zusammenbruch des Nazi-Regimes, die Freude über das Wiedererstehen des bereits von der Landkarte gestrichenen Österreich wurden auch durch Geld zum Ausdruck gebracht. Die Kirche hatte sich durch ihre Haltung in dieser schwierigen Zeit ein hohes Ansehen erworben und erwarb sich jetzt neue Sympathien durch ihr Eintreten für Versöhnung und für die Integration jener, die mit dem früheren Regime sympathisiert oder kollaboriert hatten.

### III. Nach dem Staatsvertrag bis zum Konzil (1955–1965): KRITIK

Nach dem Staatsvertrag von 1955 verblassen die Motive der ersten und zweiten Phase für die anstandslose Zahlung des Kirchenbeitrags. Die Kirche ist nicht mehr von außen bedroht, sodaß es aus diesem Grund einer Solidarisierung bedurfte. Es ist eine neue Generation herangewachsen, für die das Motiv der Dankbarkeit für die Hilfe und Haltung der Kirche in schweren Zeiten nichts mehr bedeutet. Die Zahl der Kirchenaustritte, die in den frühen 50er Jahren einmal auf knapp 15000 angestiegen war, hält jedoch in diesen Jahren bei rund 10000 pro Jahr.<sup>14</sup>

In den Pfarrämtern, die den Kirchenbeitrag erhoben, kam es jetzt zu unangenehmen Diskussionen, warum man überhaupt für die Kirche einen fixen und vorgeschriebenen Beitrag zahlen müsse. Die einen fanden die Beiträge zu hoch, die anderen zumindest ungerecht berechnet. Die Pfarrer sahen nun die Einhebung durch die Kirche nicht mehr als pastorale Chance an, sondern sie empfanden sie mehr und mehr als eine Last, die sich in dem Slogan Luft machte: „Wir wollen Seelsorger und nicht Geldsorger sein.“ Sie wünschten, daß der Kirchenbeitrag wie in Deutschland durch den Staat eingehoben werde, damit die Seelsorge nicht durch einen ständigen Streit ums Geld belastet wird.

Die Finanzkammern reagierten mit dem Aufbau eigener Einhebungsstellen für den Kirchenbeitrag, den soge-

<sup>12</sup> Vgl. Slapnicka, Kirchenfinanzierung 89

<sup>13</sup> Im Jahre 1939 traten 103701 Österreicher aus der Kirche aus. Der Kirchenbeitrag dürfte kaum ein wichtiger Grund dafür gewesen sein, denn die Kurve sinkt schon im nächsten Jahr auf rund 10000 und fällt bis 1945 auf etwa 1000 ab. (Vgl. P.M. Zulehner, Verfällt die Kirchlichkeit in Österreich?, Graz 1971, 10)

<sup>14</sup> P. M. Zulehner u.a., Vom Untertan zum Freiheitskünstler, Wien 1991, 152

nannten „Kirchenbeitragsstellen“, und bemühten sich auch, diese nicht unbedingt in den Pfarrhäusern unterzubringen. Außerdem sollte die Einhebung des Geldes Sache der Laien sein und die Pfarrer nicht mehr belasten. So traten also das Seelsorgs- und das Finanzsystem auseinander; die Kirchenbeitragsstelle wurde vom Pfarramt getrennt. In der Zeit des Wirtschaftsaufschwunges war aber trotz aller Kritik das Kirchenbeitrags-Aufkommen so hoch, daß die Kirche in zwei Jahrzehnten mehr Kirchengebäude errichten konnte als vorher in zwei Jahrhunderten.

Die Kirchenbeitragsstellen wurden jedoch nicht zu bloßen Inkasso-Büros. Das war schon deshalb nicht möglich, weil die Katholiken, die sie aufsuchten, oft von sich aus manche Probleme zur Sprache brachten, die nicht unbedingt mit dem Kirchenbeitrag zu tun hatten: Sorgen in der Familie, Krankheitsfälle, Konflikte im Beruf oder mit Nachbarn, Ärger über kirchliche Vorgänge. Die Kirchenbeitragsstellen wurden zur Klagemauer; die Mitarbeiter mußten sich stellvertretend für andere beschimpfen lassen oder wurden als Ratgeber beansprucht. Die Finanzkammern reagierten darauf mit einer gewissenhaften Auswahl der Mitarbeiter und deren gründlicher Aus- und Fortbildung.

#### **IV. Die Zeit nach dem Konzil (1965–1980): VERHANDLUNGEN**

In den 60er Jahren verstärken sich die Bemühungen, das Kirchenbeitragsgesetz zu austrifizieren. Bischof Rusch von Innsbruck hatte schon vor 1955 gefordert, daß auch in Österreich der Kirchenbeitrag durch den Staat einge-

hoben wird. Er erkannte frühzeitig, daß für die kirchliche Einhebung schwierigere Zeiten kommen würden, und die spätere Entwicklung gab ihm recht. Die Verhandlungen mit dem Staat waren aber sehr schwierig und wurden immer wieder abgebrochen. In den 60er Jahren führte Bischof Schoiswohl von Graz die Verhandlungen und wollte vor allem erreichen, daß eine sogenannte „politische Exekution“, also eine Verwaltungsvollstreckung, vorgenommen wird, d.h. der geforderte Kirchenbeitrag ist binnen Monatsfrist zu bezahlen, sonst wird automatisch gepfändet. Wenn sich die Forderung als unberechtigt erweist, wird der Betrag später zurückgezahlt.

Das Gesetz hatte bereits den Ministerrat passiert, scheiterte aber dann an einer heftigen innerkirchlichen Kritik. Vor allem trat die Katholische Aktion Graz dagegen auf. Bischof Schoiswohl sah sich von den eigenen Leuten im Stich gelassen und trat 1968 neben einer Reihe anderer Gründe auch deshalb als Bischof von Graz zurück.<sup>15</sup> – Bis heute ist es nicht gelungen, ein neues Kirchenbeitragsgesetz zu schaffen. Somit ist dieses das letzte Gesetz aus der Hitlerzeit, was den pastoralen Umgang damit nicht gerade erleichtert. Als negativ werden vor allem folgende Momente gewertet:

1. Der Zwang zur Zahlung einer dem einzelnen Katholiken je nach Einkommen vorgeschriebenen Summe.
2. Diesem Zwang kann man sich nur durch Kirchenaustritt entziehen. Mit dem Verbllassen der früheren Motive für die Zahlung stieg die Zahl der Kirchenaustritte in der Zeit von 1965–1991 von 10000 auf annähernd

<sup>15</sup> Vgl. Slapnicka, Kirchenfinanzierung 91

40000 pro Jahr an.<sup>16</sup> Das stellt eine enorme Belastung für die Seelsorge dar. Die Verringerung der Katholikenzahl bringt auch wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Probleme mit sich.

3. Der pastorale Umgang mit den aus der Kirche Ausgetretenen schafft in den Gemeinden und für die Seelsorger viele unangenehme Probleme: Manche Ausgetretene wollen kirchlich heiraten, wollen ihre Kinder taufen lassen, manche gehen bei bestimmten Anlässen einfach zur Kommunion, und mancher Pfarrer gerät mit den Angehörigen eines Verstorbenen in Streit, wenn er ihn nicht kirchlich beerdigen will, weil er aus der Kirche ausgetreten war. Es wird zwar immer wieder darauf hingewiesen, daß der Zwang zur Leistung des Kirchenbeitrags nicht der Hauptgrund für die hohe Zahl der Kirchenaustritte sei; dieser liege vielmehr in einem ständig wachsenden Rückgang der Kirchenbindung. Die Aufforderung zur Zahlung ist aber jedenfalls in den meisten Fällen der Anlaß zum Austritt, wie das alljährliche Hochschnellen der Kurve nach Aussendung der Zahlungsaufforderungen beweist.

4. Die staatliche Rechtshilfe weist der Kirche eine unangenehme Rolle zu: Sie wendet sich gegen ihre Mitglieder an das staatliche Gericht, um zu ihrem Geld zu kommen. Wenn es auch nur bei 0,3% der beitragspflichtigen Katholiken zu einem gerichtlichen Prozeß kommt, so ist doch schon die Möglichkeit solcher Prozesse eine Belastung für die Seelsorge.

5. Der Kirchenbeitrag wird immer häufiger auch als Protest gegen kirchli-

che Maßnahmen und Verhaltensweisen verweigert. Der Bogen spannt sich vom Unmut über bestimmte Bischofsernennungen bis zur Problematik der wiederverheirateten Geschiedenen.

Diesen Negativa stehen einige positive Tatsachen und Erfahrungen gegenüber:

1. Über 90% der Beitragspflichtigen machen keine Schwierigkeiten und zahlen ohne Mahnung.
2. Die Trennung von Pfarramt und Kirchenbeitragsstelle hat sich bewährt. Manche gehen lieber in die Kirchenbeitragsstelle als ins Pfarramt. Beide arbeiten jedoch eng zusammen: Der Pfarrer wird bei Schwierigkeiten verständigt und hilft oft selbst oder durch andere Mitarbeiter. Keine gerichtliche Klage wird ohne vorherige Verständigung des Pfarrers eingebracht.
3. Die Kirchenbeitragsstelle ist für viele Katholiken, die sich am kirchlichen Leben nicht beteiligen, bis heute das einzige Medium der Pastoral durch persönlichen Kontakt mit kirchlichen Mitarbeitern.

## V. Das letzte Jahrzehnt (1980–1993): UMBAU UND AUSBAU

Im vergangenen Jahrzehnt wurde versucht, durch soziologische Untersuchungen die Situation möglichst genau zu erfassen. Das Linzer Institut für Markt- und Sozialanalysen IMAS wurde 1986 beauftragt, in der Diözese Linz eine Repräsentativumfrage durchzuführen. Vor allem sollte der Einfluß des Kirchenbeitrags auf den Kirchen-

<sup>16</sup> Vgl. Zulehner, Untertan 152

austritt festgestellt werden.<sup>17</sup> Da im allgemeinen die Ergebnisse aus Oberösterreich für ganz Österreich repräsentativ sind, darf dies auch für diese Untersuchung angenommen werden. Das alarmierendste Ergebnis ist, daß 25% der Befragten angeben, sie hätten schon mit dem Gedanken gespielt, aus der Kirche auszutreten. Fünf Jahre später stellt Paul M. Zulehner durch eine vergleichbare Untersuchung fest: „Gemessen am Index AUSTRITTSBEREITSCHAFT sind in Österreich im Jahre 1990 47% als grundsätzlich austrittsbereit zu bezeichnen.“<sup>18</sup> Von denen, die bereits aus der Kirche ausgetreten sind, gaben 57% „hohe Kirchenbeiträge“ als Grund dafür an (80% jener, die bereits mit dem Gedanken an einen Kirchenaustritt gespielt haben). Alle anderen Gründe erreichen nicht diese Werte.

Ein weiteres Ergebnis dieser Untersuchung war, daß die wichtigste Informationsquelle über die Kirche die Medien (Fernsehen 42%, Rundfunk 24%, Tageszeitungen 28%) sind. Die kirchlichen Informationsquellen erreichen – ausgenommen die Pfarrblätter mit 36% – nicht diese Werte (Predigt 25%, Kirchenzeitungen 25%, Kontakte zum Priester 14%).

Als Reaktion auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurde in den Jahren 1989–1991 in ganz Österreich eine Informationskampagne über alle kirchlichen und nichtkirchlichen Medien durchgeführt. Der Slogan lautete: „Trag' was bei – KIRCHEN-BEI-TRAG“. Die Kampagne sollte freilich nicht nur zur Zahlung des Kirchenbeitrags motivieren und die Austrittsbereitschaft reduzieren, sondern sie sollte über die Medien auch Grundinformationen

über Glaube und Kirche vermitteln. Gleichzeitig wurden in allen Pfarreien Beitragsberater eingeschult, die meist in den Pfarrheimen (nicht in den Pfarrhäusern!) Sprechstunden abhalten und Hausbesuche machen. Um die Verweigerung des Kirchenbeitrags aus Gründen der Unzufriedenheit mit einzelnen Vorgängen in der Kirche abzufangen, wurden Versuche mit einer Zweckwidmung des Kirchenbeitrags (oder eines Teiles davon) gemacht, etwa für einen Kirchenbau oder für die Caritas. Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in den Kirchenbeitragsstellen wurde abermals verstärkt.

Diese Informationskampagne und die begleitenden Maßnahmen stellen das größte pastorale Projekt der Kirche in Österreich in den letzten Jahren dar. Es wurde von den Finanzkammern getragen. Damit erwies sich wiederum das Kirchenbeitragssystem als ein bedeutendes Instrument der Seelsorge. Das läßt sich auch an einem anderen Beispiel zeigen: Seit 20 Jahren werden auch in der Diözese Linz die Folgen des wachsenden Priestermangels hochgerechnet. Konkrete Maßnahmen wurden jedoch erst beschlossen, als der Direktor der Finanzkammer dem Pastoralrat berichtete, daß das Geld knapp werde. Noch nicht reflektiert ist die Frage, ob sich der Wandel des Kirchenbildes durch das II. Vatikanische Konzil und die Konzeption der nachkonziliaren Seelsorge auch im Finanzsystem der Kirche entsprechend ausgewirkt haben, ob also das „Nervensystem“ der Entwicklung des Organismus gefolgt ist.

Das Katholikengesetz vom Jahre 1874, auf das sich der nationalsozialistische Staat bei der Einführung des Kirchen-

<sup>17</sup> IMAS Institut Linz, Archiv-Nummer 6650, 1986

<sup>18</sup> Zulehner, Untertan 153

beitrags berief, sah nur eine Erhaltung der *Pfarrgemeinden* durch Umlagen der Pfarrmitglieder vor.<sup>19</sup> Bei der Konzeption des Kirchenbeitragsgesetzes stand aber von Anfang an eine Finanzierung der Diözese insgesamt und daher auch eine zentralistische Verwaltung des Geldes vor Augen: Der Kirchenbeitrag wird zwar durch den Pfarrkirchenrat eingehoben, wird aber zur Gänze an die Diözesan-Finanzkammer abgeliefert.

Dieses System hat sich in der Zeit des Nationalsozialismus durchaus bewährt und entsprach auch dem Kirchenbild vor dem II. Vatikanum. Die pastorale Leitidee nach dem Konzil war aber die christliche Gemeinde. Der Weg sollte von einer versorgten zu einer selbstsorgenden Gemeinde gehen, wie alle deutschsprachigen Synoden forderten. In den gegenwärtigen Bemühungen um eine Weiterentwicklung des Seelsorgssystems wird die Gemeinde als Subjekt der Seelsorge propagiert. Wenn aber der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens in den Gemeinden liegen soll, so müßte wohl auch die finanzielle Kompetenz stärker in Richtung Gemeinde verlagert werden. Es ist die Frage, wie weit dies innerhalb des österreichischen Systems möglich ist. Die Finanzsysteme der einzelnen Länder sind ja nicht tauschbar; sie sind tief mit der Geschichte und Mentalität der Bevölkerung verwachsen.

Trotz aller Sorgen mit dem Finanz-

wesen war es wohl gut, daß sich in Österreich alle Bemühungen, nach deutschem Vorbild den Staat zur Einhebung der Kirchenbeiträge zu veranlassen, immer wieder zerschlagen haben. Die Kirche hätte damit ein wichtiges Instrument der Seelsorge aus der Hand gegeben. Die Bevölkerung würde es wohl auch nicht hinnehmen, daß sich der Staat zum Kassier der Kirche macht. Es gibt schon Schwierigkeiten genug mit der staatlichen Rechtshilfe.<sup>20</sup> Gegenwärtig wird sogar die Eintragung des religiösen Bekenntnisses in den Meldezettel und die Weiterleitung dieser Rubrik an die Kirchen als Verletzung des Datenschutzes bekämpft. – Es wird freilich immer schwieriger werden, einen Pflichtbeitrag der Gläubigen für die Erhaltung des kirchlichen Apparates als solchem einzufordern. Für überzeugende seelsorgliche Projekte kann die Kirche aber weiterhin mit der Beitragsbereitschaft der Gläubigen rechnen. Nicht die Trennung von Kirche und kirchlichem Geldwesen scheint die Lösung zu sein, sondern Geld und Glaube, Geld und Gemeinde, Geld und Kirche müssen einander möglichst nahe bleiben. Das Geld ist eben der *nervus rerum*, der auch allen Verästelungen des kirchlichen Organismus folgt und folgen muß, wenn nicht einzelne Organe unempfindlich und unbeweglich werden sollen. In diesem Sinne also muß die Geldsorge ein Teil der Seelsorge bleiben.

<sup>19</sup> Vgl. Slapnicka, Finanzsystem 81–82

<sup>20</sup> Im Artikel XIV des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich heißt es: „Zur Hereinbringung von Leistungen seitens der Mitglieder von kirchlichen Verbänden wird der Kirche der staatliche Beistand gewährt, sofern diese Leistungen im Einvernehmen mit der Staatsgewalt auferlegt wurden oder aus sonstigen Titeln zu Recht bestehen.“